

Az.: 3 A 206/21  
7 K 1721/19



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

### Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Leipzig  
vertreten durch den Landrat  
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

- Beklagter -  
- Berufungsbeklagter -

wegen

Wohngeldbewilligung  
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 16. März 2023

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 16. Februar 2021 - 7 K 1721/19 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens trägt der Kläger.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Kläger begehrt die Bewilligung von Wohngeld für den Zeitraum vom 1. September 2018 bis 30. September 2019 für seine von ihm allein bewohnte Wohnung..... in .....
- 2 Der 1959 geborene Kläger bewohnt seine 78,21 m<sup>2</sup> große Wohnung seit dem ..... 1998. Seit Januar 2018 hatte er für diese eine monatliche Miete nebst Nebenkosten mit Ausnahme der Heiz- und Warmwasserkosten in Höhe von 720 € und seit dem 1. Januar 2019 in Höhe von 725 € zu entrichten. Zudem hatte er - seinen Angaben nach - monatlich Abfallgebühren in Höhe von 4,65 €, 90 € für Stromkosten, wovon 9 € auf den mittels Strom betriebenen Nachtspeicherofen entfallen, und 34 € für Internet zu entrichten. Für die Garagenmiete zahlte er monatlich 35 €.
- 3 Der Kläger war bis zum Jahr 2000 im Bereich des Maschinenbaus mit eigener Firma selbständig erwerbstätig. Anschließend wickelte er bis in das Jahr 2018 auf selbständiger Basis kleinere Aufträge ab. Zudem war er in einem Arbeitsverhältnis auf 450 € - Basis beschäftigt. Nach Verlust dieses Arbeitsplatzes bezog er aufgrund des Bescheids der Bundesagentur für Arbeit vom ..... 2018 für die Zeit vom 1. August 2018 bis 16. Dezember 2019 Arbeitslosengeld in Höhe von 7,16 € täglich, mithin monatlich in Höhe von 214,80 €. Ausweislich des vorgenannten Bescheids war er während des Leistungsbezugs gesetzlich kranken- und pflegeversichert. Am... November 2018 wurden auf seinem Girokonto 662,62 € gut geschrieben mit dem Verwendungszweck „Private Equity Nr. 1 ..... Ausschüttung/Entnahme 11/2018“. Der Kläger hat dazu angegeben, dass er zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Besitz eines Fonds

gewesen sei. Er habe zu einem früheren Zeitpunkt einen Fonds besessen. Dieser sei dann aber in „rechtliche Probleme“ gekommen und danach habe es keine Ausschüttungen mehr gegeben. Es könne sich bei der Zahlung vom... November 2018 daher nur um eine Nachzahlung oder Rückzahlung handeln.

- 4 Er hatte am ..... 1993 bei der ..... AG eine keinem Verwertungsausschluss unterliegende private Rentenversicherung - Versicherungsnummer: ..... - abgeschlossen. Ausweislich der Bescheinigung über den Versicherungsverlauf vom Juni 2018 war für diese Versicherung ein monatlicher Beitrag in Höhe von 482,07 € zu zahlen. Die Höhe der bisher gezahlten Beiträge belief sich auf 117.969 €. Die Bescheinigung wies als Gesamtleistung bei Kündigung zum.. Juni 2018 einen Betrag von 125.429,01 € sowie zusätzlich eine vom 1. Oktober 2019 an auf Lebenszeit zahlbare monatliche Rente von 263,66 € aus. Als Leistung zum Renteneintritt - ohne Kündigung - zum 1. Oktober 2019 wurde eine monatliche Rente von 983,34 € bzw. eine einmalige Gesamtleistung von 191.337,92 € ausgewiesen.
- 5 Mit beim Beklagten am 27. September 2018 eingegangen Antrag beantragte der Kläger die Bewilligung von Wohngeld in Form eines Mietzuschusses. Er gab an, neben dem Arbeitslosengeld über keine weiteren Einkünfte zu verfügen.
- 6 Mit Schreiben vom 1. November 2018 forderte der Beklagte vom Kläger eine Stellungnahme, wie er mit den von ihm angegebenen Einnahmen seinen monatlichen Grundbedarf in Höhe von 1.136 € bestreiten könne. Daraufhin teilte der Kläger am 9. November 2018 mit, dass er für die Lebenshaltungskosten Unterstützung von seinem Vater erhalte. Mit E-Mail vom 9. November 2018 wurde er vom Beklagten aufgefordert, eine Aufstellung über die vom Vater erhaltene finanzielle Unterstützung zu übermitteln. Daraufhin teilte der Kläger am 13. November 2018 mit, dass die Zuwendungen durch den Vater bisher in bar gezahlt seien. Im Oktober habe er 850 € erhalten. Falls erforderlich, könnten zukünftige Zahlungen des Vaters auch per Überweisung vorgenommen werden.
- 7 Mit Bescheid vom 13. November 2018 lehnte der Beklagte den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Wohngeld ab. Aufgrund der Höhe seiner monatlichen Einnahmen von 958,32 € habe er keinen Anspruch auf Wohngeld. Bei der Berechnung hatte der Beklagte monatliche Zuwendungen durch den Vater in Höhe von 850 € als Einkommen berücksichtigt. Hiergegen erhob der Kläger am 13. Dezember 2018 Widerspruch. Die Unterstützung werde durch den Vater in Darlehensform gewährt und sei daher nicht

bei der Einkommensberechnung zu berücksichtigen. Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass bei der Einkommensberechnung das Darlehen des Vaters nicht mehr berücksichtigt werde. Dem Widerspruch könne dennoch nicht abgeholfen werden, weil der Kläger über eine private Rentenversicherung mit einer Gesamtleistung bei Kündigung zum.. Juni 2018 in Höhe von 125.429,01 € verfüge, was erhebliches Vermögen darstelle und daher nach § 21 Nr. 3 WoGG der Wohngeldbewilligung entgegenstehe.

8 Mit Bescheid vom 19. September 2019 wies die Widerspruchsbehörde den Widerspruch als unbegründet zurück. Zur Begründung ihrer Entscheidung führte sie zusammengefasst aus, dass kein Wohngeldanspruch bestehe, da es an einer Plausibilität der Einkommensverhältnisse des Klägers fehle und der Antrag daher nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast abzulehnen sei. Seine Einnahmen in Höhe von 214,80 € und 850 € lägen unter seinem Bedarf nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - SGB XII -. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung sei wenigstens von 80 % des sozialhilferechtlichen Mindestbedarfs auszugehen, mithin von 332,80 €. Unter Berücksichtigung der Mietkosten in Höhe von 720 € bestehe ein Fehlbetrag von 387,20 €. Eine Unterdeckung bliebe auch dann, wenn man fiktiv eine Wohngeldgewährung über 361 € in die Berechnung einstelle. Zudem wende der Kläger noch monatlich 482,07 € für seine private Rentenversicherung auf. Soweit der Kläger auf die durch seinen Vater gewährte Unterstützung verwiesen habe, ändere dies nichts, denn er habe im Widerspruchsverfahren keine näheren Angaben zur Darlehensgewährung gemacht, keinen Darlehensvertrag vorgelegt oder Unterlagen, welche eine Rückzahlung belegten. Damit sei nicht nachgewiesen, dass ihm tatsächlich ein Darlehen gewährt werde und die Einkommensverhältnisse nicht plausibel. Selbst wenn man eine monatliche Unterstützung durch den Vater in Höhe von 850 € berücksichtige, stünden den monatlichen Einnahmen von 1.064,80 € Ausgaben von 1.202,07 € gegenüber.

9 Dagegen hat der Kläger am 20. Oktober 2019 Klage erhoben. Vor dem Verwaltungsgericht hat er ein mit „Darlehensvertrag“ überschriebenes Dokument vorgelegt, welches von ihm und seinem Vater unterschrieben ist und als Vertragsdatum den 1. September 2018 ausweist. In § 1 des Vertrags ist geregelt, dass dem Kläger ein Darlehen in Höhe von 15.000 € gewährt und dieses nach Bedarf monatlich in Raten ausgezahlt wird. Unter § 2 ist geregelt, dass die Rückzahlung des Darlehens ab dem 2. Januar 2020 in Raten fällig ist und sich der Darlehensnehmer dazu verpflichtet, all seine Bemühungen darauf zu richten, so schnell wie möglich Arbeit aufzunehmen. Gemäß § 3

wird auf die Besicherung des Darlehens „im Hinblick auf die gegenwärtige Bonität des Darlehensnehmers verzichtet“.

10 Der Kläger hat beantragt,

der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 13. November 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. September 2019 verpflichtet, dem Kläger ab dem 1. September 2018 Wohngeld in Höhe von 361 € zu gewähren.

11 Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

12 Mit Urteil vom 16. Februar 2021 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass die Angaben des Klägers zu seinen Einkommensverhältnissen nicht plausibel seien. Seinen monatlichen Ausgaben in Höhe von 1.202,07 € bzw. 1.207,07 € stünden nur Einkünfte von 1.064,80 € gegenüber. Soweit man die von ihm erstmals mit Klageerhebung vorgebrachte Darlehensgewährung in Höhe von 15.000 € berücksichtige, könne sich zwar etwas Anderes ergeben, aber darauf komme es nicht an. Die Zuwendungen des Vaters seien kein Darlehen und das Gesamteinkommen stehe somit einer Wohngeldgewährung entgegen. Er habe das behauptete Darlehen erst im Widerspruchsverfahren offenbart und den von ihm mit Datum vom 1. September 2018 im Klageverfahren vorgelegten Darlehensvertrag bei seinem Wohngeldantrag nicht erwähnt. Erst auf Nachfrage des Beklagten habe er im November 2018 erklärt, dass er finanzielle Zuwendungen von seinem Vater erhalte. Auf die wiederholte Bitte des Beklagten, eine genaue Aufstellung seiner Einkommenslage einzureichen, habe er nicht reagiert. Erst im Rahmen seines Widerspruchs habe er ohne nähere Angaben erklärt, dass ihm sein Vater die Unterstützung nur darlehensweise gewähre. Auf die vorgetragene zwischenzeitliche Tilgung in Höhe von 6.500 € komme es nicht an, da die im Zeitpunkt der Antragstellung zu erwartenden Verhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgeblich seien. Zu diesem Zeitpunkt sei eine Rückzahlung des Darlehens völlig ungewiss gewesen. Er habe damals nur Arbeitslosengeld in geringer Höhe bezogen. Da er bereits 59 Jahre alt gewesen sei, sei es mehr als ungewiss gewesen, ob er eine einträgliche Arbeitsstelle finden werde. Allein mit der ab dem 1. Oktober 2019 zu erwartenden Rente i. H. v. 1.029,54 € hätte bei einem monatlichen Mietzins von 725 € das Darlehen nicht zurückgezahlt werden können.

- 13 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 3. August 2022 wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils zugelassen. Die Rückzahlung des Darlehens sei nicht völlig ungewiss gewesen, denn diese wäre dem Kläger bei Aufnahme einer Tätigkeit auf 450 € - Basis in einem realistischen Zeitraum möglich gewesen. Es sei nicht erkennbar, warum einem 59 Jahre alten und voll erwerbsfähigen Menschen die Aufnahme einer derartigen Erwerbstätigkeit nicht möglich sein soll.
- 14 Zur Begründung der Berufung führt der Kläger aus, dass die Zuwendungen seines Vaters als Darlehen zu behandeln seien. Dies habe ihm der Beklagte am 28. Mai 2019 selbst mitgeteilt. Er habe darauf vertraut und keine Veranlassung zu weiterem Vortrag gehabt. Daher könne es nicht zu seinen Lasten gehen, dass der den Darlehensvertrag erst im Klageverfahren vorgelegt habe. Im Übrigen halte dieser einem Fremdvergleich stand und entspreche § 488 BGB. Es sei eine Rückzahlungsverpflichtung ab dem 2. Januar 2020 in monatlichen Raten enthalten. Insgesamt habe er von seinem Vater ein Darlehen in Höhe von 12.850 € erhalten. Er sei seit dem... November 2019 wieder abhängig beschäftigt und erziele ein monatliches Mindesteinkommen von 1.700 €. Zudem habe bereits bei Abschluss des Darlehensvertrags festgestanden, dass er ab dem 1. September 2019 aus seiner privaten Rentenversicherung eine monatliche Zahlung in Höhe von 1.050 € erhalten werde. Er sei damals in gesundheitlich guter Verfassung gewesen und habe dem Arbeitsmarkt vollumfänglich zur Verfügung gestanden. Auch deswegen habe man in den Darlehensvertrag aufgenommen, dass er sich bemühe, so schnell wie möglich eine Arbeit aufzunehmen. Er habe das Darlehen inzwischen vollständig zurückgezahlt. Dies sei auch zu berücksichtigen, weil es bei der von ihm erhobenen kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage auf den Sachstand zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ankomme.
- 15 Auch habe er seine Einkommensverhältnisse plausibel dargelegt. Insoweit seien die Zuwendungen seines Vaters zu berücksichtigen. Er habe äußerst sparsam gelebt, insbesondere keinen Bedarf von 416 € monatlich und zu Beginn seiner Arbeitslosigkeit am 1. August 2018 noch über finanzielle Reserven verfügt. So habe er sich nicht jeden Monat neu einkleiden müssen. Zudem habe er seinen Vater gepflegt, sei fast täglich bei diesem gewesen, habe dort auch gegessen und daher im Monat keine 145,04 € für Nahrungsmittel ausgegeben. Von den im Regelsatz enthaltenen Teilbeträgen entfielen auf ihn allenfalls die Beträge für Nahrungsmittel, Nachrichtenübermittlung, Wohnen, Energie, Wohninstandhaltung und Verkehr, mithin nur 253,79 €. Er habe nur 34 € für das Internet gezahlt und mithin 3,20 € weniger als im Regelsatz veranschlagt. Schließlich seien bei der Plausibilitätsbetrachtung nicht die monatlichen Beiträge für seinen

privaten Rentenversicherungsvertrag zu beachten. Auch sei der Beklagte bei Erlass seines Ablehnungsbescheids selbst von einer bestehenden Plausibilität ausgegangen, denn er habe Wohngeld wegen zu hohem Einkommens abgelehnt.

16 Schließlich sei die Inanspruchnahme von Wohngeld nicht nach § 21 Nr. 3 WoGG missbräuchlich. Es könne nicht die in Nr. 21.37 Abs. 1 und 3 Teil A WoGVwV enthaltene Grenze von 60.000 € herangezogen werden. Insoweit handle es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur um Richtwerte. Es sei eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Hier sei zu berücksichtigen, dass die Versicherung seine private Altersvorsorge, die er wegen seiner selbständigen Tätigkeit habe betreiben müssen, sei. Der Abschluss derartiger Verträge werde bei Selbständigen durch den Gesetzgeber ausdrücklich gewünscht, denn diese verfügten über keine andere Absicherung im Alter. Eine vorzeitige Auflösung des Rentenvertrags hätte zur Folge gehabt, dass ihm im Rentenalter keine hinreichenden eigenen Mittel zum Bestreiten des Lebensunterhalts zur Verfügung gestanden hätten. Denn seine Lebenserwartung liege statistisch bei 78,5 Jahren. Es sei somit mit einer zwanzigjährigen Bezugsdauer zu rechnen. Im Fall der Kündigung der Versicherung und bei Annahme eines monatlichen Mindestbedarfs von 1.141 € hätte die Versicherungssumme nur für ca. neun Jahre gereicht. Die Verwertung der Versicherung sei ihm jedenfalls unzumutbar. Die mit der Kündigung der Versicherung verbundenen Folgen stünden angesichts des Leistungsbeginns der Versicherung zum 1. Oktober 2019 in keinem Verhältnis zur begehrten 16-monatigen Bewilligung von Wohngeld. Im Übrigen habe ihm der Beklagte erstmals mit Schreiben von 28. Mai 2019 mitgeteilt, dass ihm aufgrund seines Rentenversicherungsvertrags erhebliches Vermögen zustünde. Zu diesem Zeitpunkt sei aber keine rückwirkende Kündigung und Verwertung für das ab dem 1. September 2018 beantragte Wohngeld möglich gewesen. Auch sei die Kündigungsfrist des § 11 Abs. 4 VVG zu beachten.

17 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 16. Februar 2021 - 7 K 1721/19 - zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheids vom 13. November 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. September 2019 zu verpflichten, ihm ab September 2018 bis 30. September 2019 Wohngeld i. H. v. monatlich 371,- € zu bewilligen.

18 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

19 Zur Begründung verweist er auf die zutreffenden Gründe der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Die Einkommensverhältnisse seien nicht plausibel. Er habe monatliche Ausgaben in Höhe von 1.569,87 € gehabt, denen nur Einnahmen in Höhe von 1.425,80 € gegenübergestanden hätten. Jedenfalls sei aber erhebliches Vermögen vorhanden, welches der Wohngeldgewährung entgegenstehe. Der private Rentenversicherungsvertrag unterliege keinem Verwertungsausschluss. Selbst im Fall der Kündigung hätte er einen erheblichen Teil der Versicherungsleistung, nämlich 121.102,61 €, tatsächlich für seine Altersvorsorge einsetzen können.

20 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Leipzig, die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat, die Gerichtsakte und die vorgelegten Verwaltungsvorgänge (1 Heftung) verwiesen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 16. März 2023 waren.

### **Entscheidungsgründe**

21 Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage auf Bewilligung von Wohngeld im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Der Bescheid des Beklagten vom 13. November 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. September 2019 ist im Ergebnis rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat für den Zeitraum vom 1. September 2018 bis zum 30. September 2019 keinen Anspruch auf Wohngeld, weil die Inanspruchnahme von Wohngeld gemäß § 21 Nr. 3 WoGG wegen erheblichen Vermögens missbräuchlich wäre.

22 1. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist in materieller Hinsicht, ob der Kläger für den Zeitraum vom 1. September 2018 bis zum 30. September 2019 einen Anspruch auf Wohngeld in Höhe von 371 € monatlich hat. Soweit der Kläger mit seinem entsprechenden Antrag im Berufungsverfahren sein Klagebegehren gegenüber seinem in erster Instanz gestellten Antrag hinsichtlich des Bewilligungszeitraums beschränkt, was auch in Ansehung der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts,

dass es während eines wohngeldrechtlichen Rechtsstreits keines weiteren Wohngeldantrags bedarf (BVerwG, Urt. v. 2. Mai 1984 - 8 C 94/82 -, juris Rn. 17, und Urt. v. 23. Januar 1990 - 8 C 58/89 -, juris Rn. 24) möglich ist, und in Bezug auf die begehrte Anspruchshöhe erweitert hat, stellt dies nach § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 264 Nr. 2 ZPO keine Klageänderung dar und ist daher nach § 125 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 91 Abs. 1 VwGO auch ohne Einwilligung des Beklagten wirksam.

- 23 2. Nach § 41 Abs. 2 Wohngeldgesetz (WoGG) vom 24. September 2008 (BGBl. I, S. 1856), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2328) geändert worden und zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, verbleibt es für Wohngeldanträge, über die vor dem Inkrafttreten von Änderungen des Wohngeldgesetzes oder der Wohngeldverordnung entschieden worden ist, bei der Anwendung des jeweils bis zu der Entscheidung geltenden Rechts. Danach ist im vorliegenden Fall das Wohngeldgesetz in seiner bis zum 25. November 2019 geltenden Fassung anzuwenden, denn zum 26. November 2019 traten die mit dem Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (2. DSAnpUG-EU) beschlossenen Änderungen in Kraft (BGBl. I, S. 1626). Über den Wohngeldantrag des Klägers vom 27. September 2018 war auch bis zu diesem Zeitpunkt entschieden worden, da ihm der Ablehnungsbescheid vom 13. November 2018 vor diesem Datum bekannt gegeben und mithin nach § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB X wirksam wurde (vgl. Stadler/Gutekunst/Dietrich/Bräuer/Wiedmann, WoGG, 68. EL, Mai 2013, § 41 Rn. 5). Dabei liegt eine getroffene Entscheidung i. S. d. § 41 Abs. 2 WoGG auch im Fall eines Ablehnungsbescheids vor (Stadler/Gutekunst/Dietrich/Bräuer/Wiedmann, a. a. O. Rn. 10). Die Übergangsregelung des § 42b Abs. 1 WoGG findet keine Anwendung, da kein Teil des streitgegenständlichen Bewilligungszeitraums nach dem 31. Dezember 2019 liegt.
- 24 3. Für die Frage, ob dem Kläger ein Wohngeldanspruch zusteht, hat der Senat grundsätzlich darauf abzustellen, ob dem Kläger bei der zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids zu treffenden Prognoseentscheidung, welche auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Wohngeldantragstellung bezogen ist, ein Anspruch auf die begehrte Leistung zustand.
- 25 Der Gesetzgeber hat den Wohngeldanspruch als Prognoseentscheidung zum Zeitpunkt der Wohngeldantragstellung ausgestaltet. Dies ergibt sich aus § 24 Abs. 2 Satz 1 WoGG, wonach der Entscheidung (über den Wohngeldantrag) die Verhältnisse im Bewilligungszeitraum, die im Zeitpunkt der Antragstellung zu erwarten sind, zugrunde zu legen sind. In Bezug auf die Einkommensermittlung präzisiert dies § 15

Abs. 1 Satz 1 WoGG weiter dahingehend, dass bei der Ermittlung des Jahreseinkommens das Einkommen, das im Zeitpunkt der Antragstellung im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist, zu Grunde zu legen ist. Beiden Normen ist somit die gesetzgeberische Festlegung zu entnehmen, dass eine auf den Zeitpunkt der Antragstellung bezogene Prognose vorzunehmen ist.

- 26 Maßgeblicher Zeitpunkt für die zu erstellende Prognose ist dabei grundsätzlich der Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids. Werden bis zu diesem Zeitpunkt Umstände bekannt, die bereits im Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegen hatten, sind diese zu berücksichtigen. Erstmaliges Vorbringen im gerichtlichen Verfahren ist demgegenüber grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig.
- 27 Dafür, dass der Wohngeldbehörde ein derartiger Prognoseermittlungszeitraum zuzugestehen ist, spricht bereits die Vorstellung des Gesetzgebers, wonach auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden oder zu erwartenden Verhältnisse die Verhältnisse und deren Veränderungen im Bewilligungszeitraum aus der Sicht eines objektiven Beobachters bestimmt werden sollen; hiervon umfasst werden auch Verhältnisse und Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt der Antragstellung zwar objektiv bekannt waren, aber von der wohngeldberechtigten Person der Wohngeldbehörde erst nachträglich bis zur Entscheidung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (BT-Drs. 16/6543, S. 102). Zudem spricht für eine solche Vorgehensweise, dass andernfalls erfahrene Antragsteller, die bereits in ihrem Wohngeldantrag alle für die Bearbeitung notwendigen Angaben gemacht haben, gegenüber denjenigen Antragstellern privilegiert würden, die zunächst unvollständige oder unklare Angaben gemacht haben und bei denen erst aus den im Bewilligungsverfahren nachgereichten Unterlagen der Wohngeldanspruch ersichtlich wird. Denn der Wohngeldantrag letztgenannter Personen müsste abgelehnt werden, wenn nach Antragstellung eingereichte Unterlagen schlechterdings keine Berücksichtigung finden könnten. Dies stünde auch im Widerspruch mit dem auch im Wohngeldrecht geltenden Amtsermittlungsgrundsatz nach § 20 Abs. 1 SGB X, dessen es nicht bedürfte, wenn ermittelte Tatsachen ohnehin keine Berücksichtigung finden könnten. Ausgehend davon sind jedenfalls die bis zum Erlass des Wohngeldbescheids bekannt gewordenen Tatsachen zu berücksichtigen (BayVGH, Beschl. v. 5. Mai 2014 - 12 ZB 14.701 -, juris Rn. 14; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23. September 2011 - OVG 6 M 59.11 -, juris Rn. 17; OVG Hamburg, Urt. v. 26. November 2015 - 4 Bf 96/14 -, juris Rn. 31). Damit setzt sich der Senat auch nicht in Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, welches mit Urteil vom 23. Januar 1990 (- 8 C 58/89 - juris; dem folgend: SächsOVG, Beschl. v. 23.

Juli 2013 - 4 A 852/11 -, juris Rn. 9) entschieden hat, dass auf den Antragszeitpunkt abzustellen ist. Denn der der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde liegende Sachverhalt gab keinen Anlass, sich zur Reichweite des Prognoseermittlungszeitraums zu verhalten. Im dortigen Fall hatten sich anders als hier die tatsächlichen Verhältnisse nach Antragstellung objektiv geändert, was ausgehend von den dargestellten gesetzlichen Vorgaben ein Abstellen auf den Antragszeitpunkt selbst bedingt.

28 Des Weiteren ist der Senat der Überzeugung, dass der Prognoseermittlungszeitraum bis zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids reicht (so auch BSG, Urt. v. 30. August 2007 - B 10 EG 6/06 R -, juris Rn. 16 zum Erziehungsgeld; Stadler/Gutkunst/Dietrich/Bräuer/Wiedmann, WoGG, 71. EL, August 2014, § 24 Rn. 36). Denn nach § 68 Abs. 1 VwGO hat die Widerspruchsbehörde die Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Sie ist damit zu einer umfassenden Kontrolle der Ausgangsentscheidung mit derselben Entscheidungskompetenz wie die Ausgangsbehörde berufen. Das Wohngeldrecht enthält keine hiervon abweichenden Vorgaben für das Widerspruchsverfahren. Ihrer Überprüfungscompetenz kann die Widerspruchsbehörde jedoch nur dann gerecht werden, wenn sie die von der Ausgangsbehörde getroffene Prognose nicht nur überprüfen, sondern im Fall ihrer Fehlerhaftigkeit auch selbst die notwendige Prognose treffen kann. Dass diese nur bis zum Zeitpunkt des Erlasses des Ausgangsbescheids erstellt werden darf, ist dem Wohngeldrecht nicht zu entnehmen. Zudem wäre Folge dieser Ansicht, dass die Widerspruchsbehörde - außer im Fall einer Aufklärungspflichtverletzung durch die Ausgangsbehörde - keine Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts betreiben könnte, denn sie könnte über den Wissensstand zum Zeitpunkt des Erlasses des Ausgangsbescheids gewonnene Erkenntnisse ohnehin nicht berücksichtigen. Dies würde dann aber im Ergebnis die Prüfungs- und Entscheidungskompetenz der Widerspruchsbehörde so weit verengen, dass letztlich nur eine dem gerichtlichen Verfahren vergleichbare Überprüfung der Prognoseentscheidung stattfinden könnte. Dies entspricht aber gerade nicht der gesetzgeberischen Intention des Widerspruchsverfahrens, mit dem eine „volle“ Überprüfung der (ersten) Behördenentscheidung durchgeführt werden soll.

29 Dies zusammengenommen ist die Versagung von Wohngeld rechtmäßig, wenn die Prognose über die im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Verhältnisse bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung mit den bei Erlass des Widerspruchsbescheids zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln unter Berücksichtigung aller für sie erheblichen Umstände einwandfrei angestellt worden ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 7. Juli 1978 - IV C 79/76 -, juris Rn. 57). Sie muss auf den sorgfältig ermittelten Tatsachen beruhen

und auf Grund der vorhandenen Umstände und Daten nachvollziehbar sein (BSG, a. a. O. Rn. 15; Stadler/Gutekunst/Dietrich/Bräuer/Wiedmann a. a. O.). Danach liegt eine fehlerhafte Prognose dann vor, wenn bei Berücksichtigung der primären Mitwirkungspflicht des Wohngeldantragstellers bei der Ermittlung des Sachverhalts nach § 60 Abs. 1 SGB I Anlass zu weitergehender amtlicher Sachverhaltsaufklärung bestanden hätte (BayVGH, a. a. O. Rn. 16). Das ist dann der Fall, wenn die Angaben unvollständig oder unklar sind oder sonst Anlass zu weiteren Ermittlungen besteht. Maßgeblich ist insoweit die objektive ex-ante-Sicht. Erweist sich die Prognoseentscheidung als rechtswidrig, ist diese durch das Gericht in ordnungsgemäßer Form nachzuholen (Stadler/Gutekunst/Dietrich/Bräuer/Wiedmann, a. a. O. Rn. 53). Nur in diesem Fall kann Vorbringen im gerichtlichen Verfahren unter Umständen Berücksichtigung finden.

- 30 4. Im Zeitpunkt der Antragstellung war nach Überzeugung des Senats von einer Plausibilität der Einkommensverhältnisse des Klägers auszugehen.
- 31 4.1 Die Plausibilitätsprüfung ist der Berechnung des Wohngeldanspruchs vorgelagert. Mit ihr soll festgestellt werden, ob bei einer Gegenüberstellung der vorhandenen Einnahmen und Ausgaben eine Deckungslücke besteht. Sie bezieht sich auf Seite der Einnahmen auf alle dem Haushalt faktisch für die zum Bestreiten des Lebensbedarfs zur Verfügung stehenden Mittel, ohne dass es darauf ankommt, ob diese dem Haushalt dauerhaft verbleiben oder mit einer Rückzahlungsverpflichtung belegt sind. Daher sind Darlehen bei dieser Berechnung als dem Haushalt zur Verfügung stehende Einnahmen anzusetzen. Zudem ist auf Seite der Einnahmen fiktiv das begehrte Wohngeld in die Berechnung einzustellen (Stadler/Gutekunst/Dietrich/Bräuer/Wiedmann, a. a. O. Rn. 11).
- 32 Wie die Ausgabenseite zu bestimmen ist, hat der Senat bisher nicht zu entscheiden gehabt. Der vierte Senat des Sächsischen Obergerichtes hat diese objektiv, nämlich ausgerichtet am sozialhilferechtlichen Bedarf zum Lebensunterhalt (SächsOVG, a. a. O. Rn. 5), bestimmt. Den für den notwendigen Lebensunterhalt anzusetzenden Bedarf hat er entsprechend der in Teil A Nr. 15.01 Abs. 1 Satz 2 WoGVwV enthaltenen Regelung auf 80 % des SGB XII-Regelsatzes festgesetzt (SächsOVG, a. a. O. Rn. 6). Teilweise wird dies dergestalt in Zweifel gezogen, dass im Einzelfall eine Plausibilität auch bei einem Nachweis geringerer Lebenshaltungskosten angenommen werden können soll (VG Arnsberg, Urt. v. 9. Mai 2017 - 5 K 1896/16 - juris Rn. 42; VG Dresden, Urt. v. 24. August 2016 - 1 K 2645/14 -, juris Rn. 20; VG München, Urt. v. 19. Januar 2017 - M 22 K 16.3540 -, juris Rn. 20 ff.; in diese Richtung möglicherweise

auch: BayVGH, Beschl. v. 14. November 2017 - 12 CE 17.2012 -, juris Rn. 7; Winkler, in: Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, BeckOK Sozialrecht, 67. Ed., Stand: 1. Dezember 2022, WoGG, § 15 Rn. 4).

- 33 Neben den Kosten des Lebensunterhalts sind nach § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen.
- 34 Mehrbedarfe sind entsprechend der Rechtsprechung des vierten Senats des Sächsischen Obergerichtes nur dann als Ausgabe zu berücksichtigen, wenn diese nach den §§ 30 bis 34 SGB XII anzuerkennen sind (SächsOVG, a. a. O. Rn. 7). Danach können Aufwendungen für eine private Rentenversicherung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB XII als (Mehr-)Bedarf anerkannt werden, wenn sie geleistet werden, um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung zu erfüllen. Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 SGB XII sind solche Aufwendungen insbesondere Beiträge für eine eigene kapitalgedeckte Altersvorsorge in Form einer lebenslangen Leibrente, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres vorsieht (Nr. 4), und geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten (Nr. 5). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine Einzelfallprüfung dahingehend vorzunehmen, ob die Voraussetzungen von § 33 Abs. 1 Satz 2 SGB XII erfüllt sind.
- 35 In der Literatur wird hingegen teilweise für die Berücksichtigung aller Ausgaben plädiert, die nicht bereits Bestandteil des SGB XII-Regelsatzes sind (Stadler/Gutekunst/Dietrich/Bräuer/Wiedmann, WoGG, 72. EL, März 2015, § 15 Rn. 7). Diesem Ansatz ist zuzugestehen, dass so in den meisten Fällen ein realistisches Bild von den tatsächlichen Ausgaben zu erhalten ist, womit die Plausibilitätskontrolle eine größere Genauigkeit erfährt. Andererseits ist eine derartige Plausibilitätsbestimmung häufig mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden, da dann sämtliche Ausgaben - und wohl auch Einnahmen - einer tatsächlichen Betrachtungsweise unterzogen werden müssten. Letztlich bedarf es hier aber keiner Entscheidung dieser Problematik, da selbst wenn man die nicht zu Lebensbedarf und Unterkunftskosten zählenden Ausgaben des Klägers berücksichtigt, keine Deckungslücke zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht.

- 36 4.2 Der Kläger hat nach den dargestellten Grundsätzen im streitigen Bewilligungszeitraum bei der anzulegenden prognostischen Betrachtungsweise über monatliche Einnahmen in Höhe von 1.835,80 € verfügt.
- 37 Als Einnahme ist zunächst das monatlich gezahlte Arbeitslosengeld in Höhe von 214,80 € und fiktiv das Wohngeld in Höhe von 371 € zu berücksichtigen. Zudem ist eine Unterstützung durch seinen Vater in Höhe von 1.250 € pro Monat zu berücksichtigen.
- 38 Dabei hat der Senat die Höhe der durch den Vater des Klägers gezahlten Zuwendung anhand der im gerichtlichen Verfahren gemachten Angaben des Klägers bestimmt. Dazu war der Senat ausnahmsweise nach den unter Nr. 3 dargelegten Maßstäben befugt, weil der Beklagte bei Erlass des Widerspruchs- und auch des Ausgangsbescheids eine Prognoseentscheidung getroffen hatte, die sich offensichtlich nicht mit den ihm bekannten Tatsachen in Einklang bringen ließ und bei der er eine sich auch in Ansehung der Mitwirkungsdefizite des Klägers aufdrängende weitere Sachaufklärung unterlassen hatte.
- 39 Der vom Beklagten getroffenen Prognoseentscheidung lagen Tatsachen zu Grunde, die nicht den Angaben des Klägers entsprachen.
- 40 Vor Erlass des Ausgangsbescheids hatte der Kläger angegeben, dass er im Oktober 2018 von seinem Vater 850 € erhalten hatte, und, dass es weitere Zahlungen geben würde. Im Widerspruchsverfahren hat der Kläger sein Vorbringen teilweise wiederholt und erklärt, nicht jeden Monat mit einer Unterstützung von 850 € rechnen zu können, da der Vater Rentner sei. Weder vor Erlass des Ausgangs- noch vor Erlass des Widerspruchsbescheids hat der Kläger damit erklärt, jeden Monat eine Unterstützung vom Vater in Höhe von 850 € zu erhalten. Die Erklärung des Klägers vom 13. November 2018 enthielt zwar die Andeutung weiterer Zahlungen des Vaters, aber sie verhielt sich in keiner Weise zu deren Höhe. Jedenfalls vor Erlass des Widerspruchsbescheids hatte der Kläger zweifelsfrei erklärt, nicht jeden Monat 850 € zu erhalten. Dennoch hat der Beklagte seinen Berechnungen einen monatlichen Zufluss von 850 € zugrunde gelegt. Da sich dies nicht mit den Erklärungen des Klägers in Einklang bringen lässt, ist die auf dieser Grundlage getroffene Prognoseentscheidung unzutreffend. Da der Beklagte zudem die ihn nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB X treffende Amtsermittlungspflicht

verletzt hat, kann der Senat ausnahmsweise für die Bestimmung der Höhe der monatlichen Zuwendungen des Vaters auf die im Klageverfahren gemachten Angaben zurückgreifen.

- 41 Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB X ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen. Es obliegt zuvörderst ihr, alle für die Sachentscheidung benötigten Tatsachen aufzuklären. Sind Angaben unvollständig, unklar oder zweifelhaft, ist die Behörde grundsätzlich zur weiteren Sachaufklärung verpflichtet (BSG, Urt. v. 2. Oktober 1997 - 14 REg 10/96 -, juris Rn. 16). Sie kann dabei auf die Beteiligten zurückgreifen, welche nach § 21 Abs. 2 Satz 1 SGB X bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken sollen. Leistungsbezieher sind danach gehalten, die für den geltend gemachten Anspruch erforderlichen Tatsachen umfassend, vollständig und behördlich nachprüfbar vorzutragen. Sie sollen außerdem nach § 21 Abs. 2 Satz 2 SGB X ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Unabhängig von der dogmatischen Frage, ob man darin eine Mitwirkungspflicht oder -obliegenheit erblickt, ist Folge einer unterlassenen Mitwirkung nicht, dass die Behörde von der Amtsermittlungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB X per se entbunden wäre (Mutschler, in: Körner/Krasney/Mutschler/Rolfs, Kasseler Kommentar, Stand: 1. November 2022, § 21 SGB X Rn. 21; Siefert, in: Schütze, SGB X, 9. Aufl. 2020, § 21 Rn. 24), auch wenn sich die Pflicht zur weiteren Ermittlung unter Umständen so weit reduzieren kann, dass keine weiteren Handlungen zur Erfüllung der Amtsermittlungspflicht geboten sind. Darüber hinaus kann sich eine fehlende oder unzureichende Mitwirkung neben den in § 66 Abs. 1 SGB X beschriebenen Folgen allerdings im Rahmen der Beweiswürdigung der Behörde auswirken (Mutschler, a. a. O. Stand: 1. Juni 2019, § 20 SGB X Rn. 6c m. w. N.; vgl. BSG, Urt. v. 10. Mai 2007 - B 7a AL 30/06 R -, juris Rn. 19).
- 42 Ausgehend von diesen Grundsätzen hätte der Beklagte jedenfalls vor Erlass des Widerspruchsbescheids, den er auf eine fehlende Plausibilität der Einkommensverhältnisse des Klägers gestützt hatte, den Sachverhalt hinsichtlich der Höhe der Unterstützung, die der Kläger von seinem Vater erhielt, weiter aufklären müssen. Besteht die Möglichkeit zur weiteren Sachaufklärung, kann er nicht darauf verweisen, dass der Vortrag des Klägers nicht schlüssig sei. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Widerspruchsbescheid auf Tatsachen gestützt wird, die weder bei Erlass des Ausgangsbescheids noch im Widerspruchsverfahren für den Kläger erkennbar Gegenstand der behördlichen Entscheidungsfindung waren und hinsichtlich derer die Behörde zuvor im Widerspruchsverfahren erklärt hatte, dass diesen keine Entscheidungsrelevanz zukommt. So lag der Fall aber hier.

- 43 Der Ablehnungsbescheid vom 13. November 2018 versagte die Gewährung von Wohngeld mit der Begründung, dass der Kläger über Einkommen in einer Höhe verfüge, die der Wohngeldgewährung entgegenstehe. Dabei war die Zuwendung des Vaters als Einkommen berücksichtigt worden. Von einer fehlenden Plausibilität der Einkommensverhältnisse war der Beklagte somit, da die Plausibilitätsprüfung der konkreten Wohngeldberechnung vorgelagert ist, gerade nicht ausgegangen. Somit bestand im Widerspruchsverfahren objektiv zunächst nur Anlass vorzutragen, dass die Zuwendungen ein Darlehen seien. Dies hat der Kläger auch getan. Zwar wäre nach § 21 Abs. 2 Satz 2 SGB X von einem bereits im Widerspruchsverfahren anwaltlich vertretenen Kläger zu erwarten gewesen, dass er alle ihm bekannten Tatsachen und Beweismittel angibt und auch unaufgefordert vorlegt, aber Folge dieser unzureichenden Mitwirkung ist ebenso wie bei einer unzureichenden Mitwirkung vor Erlass des Ausgangsbescheids nicht, dass die Behörde dann nicht mehr zu weiteren Ermittlungen verpflichtet ist, wenn sie sich wie hier aufdrängen und nichts dafür spricht, dass der Kläger nicht bereit ist, weitere Auskünfte zu geben. Jedenfalls bestand für den Kläger aber nach Zugang des Schreibens vom 28. Mai 2019, mit dem der Beklagte erklärt hatte, dass er von der Darlehensgewährung durch den Vater überzeugt sei, dies jedoch keinen Einfluss auf den Erfolg des Klägers im Widerspruchsverfahren habe, da Wohngeld nach § 21 Nr. 3 WoGG zu versagen sei, keinerlei Anlass, seine Angaben bezüglich des vorgetragenen Darlehens zu präzisieren oder zur Höhe der gewährten Unterstützung weiter vorzutragen. Der Antragsteller ist nicht gehalten, ins Blaue hinein weiter zu Tatsachen vorzutragen, von denen die Behörde deutlich gemacht hat, dass es ihr darauf nicht ankommt.
- 44 Für die auf eine fehlende Plausibilität der Einkommensverhältnisse des Klägers gestützte Entscheidung hätte der Beklagte mithin versuchen müssen, die Höhe der von seinem Vater gewährten Unterstützung aufzuklären. Da er dies unterlassen hat, sind die im gerichtlichen Verfahren hierzu bekannt gewordenen Tatsachen zu berücksichtigen. Auch insoweit gilt jedoch, dass sich die zu stellende Prognose auf den Zeitpunkt der Beantragung des Wohngelds zu beziehen hat. Dem Vorbringen des Klägers nach hatte er sich zu diesem Zeitpunkt mit dem Vater zunächst mündlich auf eine Unterstützung in einer Höhe geeignet, wie man sie dann nachträglich im schriftlich niedergelegten „Darlehensvertrag“ fixiert hat. Die Unterstützungshöhe belief sich somit auf 15.000 €. Dass der Kläger im gerichtlichen Verfahren angegeben hat, davon letztlich nur 12.850 € in Anspruch genommen zu haben, ist demgegenüber ohne Relevanz, denn davon war zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht auszugehen. Unter Heranziehung

des Rechtsgedankens des § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 WoGG war damit von einer monatlichen Unterstützung durch den Vater in Höhe von 1.250 € auszugehen.

45 Demgegenüber ist der am... November 2018 erfolgte Zufluss von 662,80 € nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Ausgehend von den glaubhaften Angaben des Klägers im Rahmen der informatorischen Anhörung durch den Senat war bei Beantragung des Wohngelds nicht mit einer Ausschüttung aus dem Fonds zu rechnen, so dass der Betrag im Rahmen der gebotenen prognostischen Betrachtungsweise unberücksichtigt zu bleiben hat.

46 4.3 Der Kläger hatte im Zeitraum vom 1. September 2018 bis 31. Dezember 2018 prognostisch monatliche Ausgaben in Höhe von 1.543,87 € und im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 30. September 2019 in Höhe von monatlich 1.555,90 €. Würde man die Stromkosten in Höhe von 90 € insgesamt als Heizkosten ansetzen, ergäbe sich ein Betrag von 1.636,90 €.

47 Er hatte im Jahr 2018 720 € und im Jahr 2019 725 € monatlich für Miete nebst Nebenkosten sowie 9 € für Heizkosten aufzubringen, wobei der Senat nicht verkennt, dass es sich dabei um für eine mittels Nachspeicheröfen beheizte Wohnung außerordentlich niedrige Heizkosten handelt, die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angabe aufkommen lassen. Selbst wenn man aber die anhand der Kontoauszüge nachvollziehbaren Stromkosten von 90 € sämtlich als Kosten für Heizstrom ansähe, würde sich dies im Rahmen der Plausibilitätsprüfung nicht auswirken, so dass diese Frage letztlich dahinstehen konnte.

48 Berücksichtigt man für die Lebenshaltungskosten 80 % des SGB XII-Regelsatzes, so sind für das Jahr 2018 monatlich 332,80 € und ab 2019 monatlich 339,20 € anzusetzen.

49 Zudem hat der Kläger monatlich 482,07 € für seine private Rentenversicherung aufgewandt.

50 4.4 Berücksichtigt man diese Ausgaben, hat der Kläger im Jahr 2018 monatliche Ausgaben in Höhe von 1.543,87 € und im Jahr 2019 von 1.555,90 €, denen monatliche Einnahmen von 1.835,80 € gegenüberstehen. Damit verfügte der Kläger prognostisch, selbst wenn man zu seinen Lasten für die Lebenshaltungskosten 80 % des SGB XII-Regelsatzes ansetzt, also seinen Vortrag, dass er für seinen Lebensunterhalt weniger aufgewandt hat, unberücksichtigt lässt, und weiter seine tatsächlichen Aufwendungen

für die private Rentenversicherung, obwohl diese nicht die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 4 oder 5 SGB XII erfüllt, berücksichtigt, über höhere Einnahmen als Ausgaben. Seine Einkommensverhältnisse sind somit als plausibel anzusehen.

- 51 5. Ob es sich bei der Zuwendung des Vaters in Höhe von 15.000 € um Einnahmen handelt, die nach § 14 Abs. 2 Nr. 19 WoGG bei der Berechnung des Jahreseinkommens zu berücksichtigen sind, weil sie nicht mit einer Rückzahlungsverpflichtung belegt waren, kann der Senat letztlich dahinstehen lassen, weil der Wohngeldgewährung jedenfalls § 21 Nr. 3 WoGG entgegensteht. Daher kommt es auch nicht darauf an, ob es sich bei dem Schreiben vom 28. Mai 2019 um eine Zusicherung nach § 34 SGB X hinsichtlich der Anerkennung der Zuwendung des Vaters als Darlehen gehandelt haben könnte.
- 52 5.1 Auch wenn es letztlich nicht darauf ankommt, hat der Senat Zweifel, ob sich der Kläger mit seinem Vater zum maßgeblichen Zeitpunkt der Stellung des Wohngeldantrags bereits auf eine Unterstützung in Form eines Darlehens verständigt hatte.
- 53 Für die Abgrenzung eines Darlehens von einer Schenkung oder einer einkommensgleichen Unterhaltsunterstützung im Anwendungsbereich des Wohngeldgesetzes kann auf die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärten Grundsätze zur Berücksichtigung eines das Vermögen mindernden Darlehens im Ausbildungsförderungsrecht zurückgegriffen werden (BVerwG, Beschl. v. 9. Dezember 2011 - 5 B 28/11 -, juris Rn. 6; SächsOVG, Urt. v. 10. September 2013 - 4 A 608/11 -, juris Rn. 27). Nach den genannten Grundsätzen ist allein maßgeblich, ob ein Darlehensvertrag entsprechend § 488 BGB zivilrechtlich wirksam abgeschlossen worden ist und dies von dem insoweit darlegungspflichtigen Betroffenen auch nachgewiesen werden kann. An den Nachweis des Abschlusses und der Ernsthaftigkeit der Verträge sind strenge Anforderungen zu stellen. Dies setzt etwa voraus, dass sich die Darlehensgewähr auch anhand der tatsächlichen Durchführung klar und eindeutig von einer verschleierte Schenkung oder einer verdeckten, auch freiwilligen Unterhaltsgewährung abgrenzen lässt. Dafür sind alle Umstände des Einzelfalls zu ermitteln und umfassend zu würdigen. Soweit die relevanten Umstände in familiären Beziehungen wurzeln oder sich als innere Tatsachen darstellen, die häufig nicht zweifelsfrei feststellbar sind, ist es gerechtfertigt, für die Frage, ob ein entsprechender Vertragsschluss vorliegt, äußerlich erkennbare Merkmale als Beweiszeichen (Indizien) heranzuziehen (BVerwG a. a. O.; SächsOVG a. a. O.).

- 54 Für die Beantwortung der Frage, ob bei wirtschaftlicher Betrachtung mit einer Rückzahlung des Darlehens zu rechnen war, sind u. a. Gesichtspunkte wie Dauer einer darlehensweisen Finanzierung eines Teils des Lebensunterhalts, die Höhe der entstehenden Darlehensverpflichtungen, das Bestehen einer Unterhaltspflicht, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Darlehensgebers, die Prognose, das Darlehen in absehbarer Zeit zurückzahlen zu können, oder die sichere Erwartung, in nächster Zukunft zu Geld zu kommen, zu berücksichtigen (OVG NRW, Beschl. v. 30. Juni 2011 - 12 A 1202/11 -, juris Rn. 8; OVG Schl.-H., Urt. v. 19. Juni 2008 - 2 LB 43/07 -, juris Rn. 49).
- 55 Ausgehend von diesen Grundsätzen gibt es zwar Indizien, die für den Abschluss eines Darlehensvertrags mit dem Vater vor Stellung des Wohngeldantrags sprechen, aber auch Umstände, die dafür sprechen, dass zu diesem Zeitpunkt eine Rückzahlungsverpflichtung noch nicht mit der notwendigen Eindeutigkeit zwischen Vater und Sohn vereinbart gewesen sein könnte.
- 56 Zu den Umständen des Vertragsschlusses hat der Kläger im Rahmen seiner informativen Anhörung durch den Senat angegeben, dass er den Vertrag mit dem Vater im September 2018 zunächst mündlich mit dem Inhalt abgeschlossen habe, wie ihn der später aufgesetzte schriftliche Darlehensvertrag wiedergebe. Das Wichtigste sei gewesen, dass es in der Familie keine Probleme gebe. Er habe noch einen Bruder gehabt und wegen diesem habe man sich auf eine Rückzahlungspflicht verständigt. Jeder sollte auf den Kontoauszügen die Zahlungen und Rückzahlungen sehen können. Auch wenn er das Geld vom Vater zunächst in Bar erhalten habe, seien auf dessen Kontoauszügen die Abhebungen erkennbar gewesen und hätten zu Fragen innerhalb der Familie führen können.
- 57 Zwar wäre der Umstand, dass noch ein Bruder vorhanden ist, der nicht benachteiligt werden sollte, ein Indiz für die Vereinbarung einer Rückzahlungspflicht, aber angesichts des Vortrags des Klägers, dass er seinen damals 91 Jahre alten Vater offenbar täglich gepflegt habe, denn er will seine Mahlzeiten weit überwiegend bei diesem eingenommen haben, wäre es ebenso lebensnah, dass dem Kläger dafür als Dank eine ihm verbleibende finanzielle Unterstützung vom Vater zuteil werden sollte. Dafür spricht auch, dass sich Vater und Sohn nach Überzeugung des Senats nicht von Anfang an für eine Überweisung des Geldes entschieden hatten. So war die erste Zahlung über 850 € auch nach den Angaben des Klägers in bar erfolgt. Er hatte mit E-Mail vom 13. November 2018 gegenüber dem Beklagten erklärt, dass zukünftige Zahlungen auch „falls erforderlich“ per Überweisung erfolgen „können“. Daraus geht unzweifelhaft

hervor, dass ohne eine entsprechende Entscheidung des Beklagten für eine Überweisung die Zahlungen auch weiter in bar erfolgt wären und gerade keine „Dokumentation“ für den Bruder durch Überweisung beabsichtigt war. Soweit der Kläger darauf verweist, dass sein Vater das Geld von seinem Konto in bar abgehoben hätte, um es ihm dann zu geben, widerspricht dies jeder Lebenserfahrung, wenn man sich um einen nachvollziehbaren und dokumentierten Geldfluss innerhalb der Familie bemühen will. In so einem Fall würde man das Geld überweisen. Dies gilt auch in Ansehung des Umstands, dass der Gebrauch von Bargeld in einigen Teilen der Bevölkerung üblich und verbreitet ist. Zweifel daran, dass hier von Anfang an eine Rückzahlungspflicht vereinbart worden war, bestehen auch deshalb, weil der Kläger trotz der Aufforderung des Beklagten vom 9. November 2018, eine Aufstellung über die Unterstützung des Vaters vorzulegen, die Vereinbarung mit dem Vater über eine vorgesehene Unterstützung von insgesamt 15.000 € nicht erwähnte und auch bei den angegebenen 850 € unerwähnt ließ, dass er diese zurückzahlen müsse. Dies gilt auch in Ansehung des Umstands, dass der Kläger erstmals Wohngeld beantragt hatte und somit nicht damit vertraut war, welche Zuflüsse wohngeldrelevant sind. Auch in so einer Situation hätte es angesichts der vorherigen Nachfragen des Beklagten nahe gelegen, deutlich zu machen, dass man die Zahlungen des Vaters nicht endgültig behalten dürfe. Auch für einen unerfahrenen Antragsteller war ersichtlich, dass eine Rückzahlungspflicht die Zuwendungen in einem anderen Licht erscheinen lässt als Gelder, die man behalten darf.

- 58 Schließlich lässt sich das Vorbringen des Klägers im Rahmen seiner Widerspruchsbe-  
gründung, dass er zur „Überbrückung der aktuellen finanziellen Situation für die Dauer  
der Bearbeitung des Wohngeldantrags“ Unterstützung von seinem Vater erhalten  
habe, schwerlich mit dem tatsächlichen Geschehensablauf und seinem sonstigen Vor-  
bringen in Einklang bringen. Sein Vorbringen zugrunde gelegt, dass mit dem schriftli-  
chen „Darlehensvertrag“ nur die tatsächlichen Umstände des Vertragsschlusses fixiert  
worden seien, wäre der Vertrag am 1. September 2018 geschlossen worden, denn  
dieses Datum weist der im gerichtlichen Verfahren vorgelegte Vertrag auf. Der Kläger  
hat seinen Wohngeldantrag aber erst am 24. September 2018 gefertigt und diesen erst  
am 27. September 2018 gestellt. Dass er sich mit dem Vater mehrere Wochen vor  
Stellung des Antrags, als er auch noch nicht wissen konnte, mit welcher Bearbeitungs-  
zeit überhaupt zu rechnen sei, auf eine Unterstützung für die Bearbeitungsdauer des  
Wohngeldantrags verständigt haben will, wirft zumindest im zeitlichen Ablauf Wer-  
tungswidersprüche auf. Hinzu kommt schließlich, dass der Kläger das nach seinem  
Vorbringen bei Antragstellung mündlich vereinbarte „Darlehen“ auch in seinem Antrag  
auf Wohngeld verschwiegen hatte, obwohl dort ausdrücklich nach „Leistungen Dritter

zur Minderung der Miete/Belastung“ und nach „Leistungen oder Zuschüssen von anderen Personen zur Minderung der Wohnkosten“ gefragt worden war. Der Kläger wäre nach § 21 Abs. 2 SGB X verpflichtet gewesen, das „Darlehen“ hier anzugeben.

59 Demgegenüber lassen sich aus dem im Klageverfahren vorgelegten Vertragstext keine Indizien gegen die Ernsthaftigkeit des Vertragsabschlusses entnehmen. Es ist eine Laufzeit und eine Rückzahlungspflicht vereinbart. Dass keine Ratenhöhe für die Rückzahlung vereinbart wurde, steht der Ernsthaftigkeit nicht entgegen. Dies war ausgehend von der vom Kläger geschilderten Lebenssituation nachvollziehbar, denn es war unbekannt, welches Einkommen er aus Erwerbstätigkeit, um die er sich nach dem Vertrag bemühen sollte, erzielen würde. Im Übrigen kann in so einer Situation der Darlehensgeber nach § 315 BGB eine entsprechende Leistungsbestimmung treffen (OLG Köln, Ur. v. 31. März 1995 - 19 U 188/94 -, juris Rn. 4), was auch hinsichtlich der Fälligkeit der einzelnen Raten gilt. Dass keine Zinsen vereinbart wurden, steht der Wirksamkeit des Darlehensvertrags nach § 488 Abs. 3 Satz 3 BGB nicht entgegen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 7. September 2011 - 4 A 366/11 -, juris Rn. 4).

60 Im Übrigen sind Zuwendungen, die von Verwandten für den Lebensunterhalt gewährt werden, wie dies vorliegend der Fall war, zwar tendenziell eher als verbleibender Zuschuss anzusehen, weil in diesen Fällen die wirtschaftliche Situation des Darlehensnehmers regelmäßig so prekär ist, dass nicht ernsthaft mit einer Rückzahlung zu rechnen ist. Davon war aber im Fall des Klägers nach Überzeugung des Senats nicht auszugehen. Es stand fest, dass er ab dem 1. Oktober 2019 monatlich wenigstens 983,34 € aus seiner privaten Rentenversicherung erhalten würde. Zugleich würden sich seine monatlichen Ausgaben erheblich verringern, da er den Beitrag für diese Versicherung in Höhe von 428,07 € nicht mehr aufbringen müsste. Auch wenn der Senat nicht verkennet, dass dem Kläger für seinen Lebensunterhalt dann nur etwa monatlich 250 € und damit ein Betrag, der deutlich unterhalb von 80 % des SGB XII-Regelsatzes liegt, für den Lebensunterhalt verblieben wären, erscheint es ausgehend von den geschilderten Lebensumständen, nicht unplausibel, dass die Vertragsparteien davon ausgingen, der Kläger werde ab dem 1. Oktober 2019 wirtschaftlich wieder auf eigenen Füßen stehen. Zudem waren diese davon überzeugt, was sich der Aufnahme einer entsprechenden Passage in § 2 des Vertrags entnehmen lässt, dass der Kläger alsbald wieder eine Beschäftigung finden könne. Davon konnte ausgehend von den Lebensumständen des Klägers nach Überzeugung des Senats auch berechtigterweise ausgegangen werden, so dass es auch nicht ungewiss war, ob ihm überhaupt die Rückzahlung des Darlehens gelingen könne. Zwar war der Kläger mit 59 Jahren in einem fortgeschrittenen Alter,

aber noch mehrere Jahre vom regulären Renteneintrittsalter entfernt, verfügte über langjährige Berufserfahrung und war in gesundheitlich guter Verfassung. Zudem war er überaus motiviert, wovon sich der Senat im Rahmen seiner persönlichen Anhörung überzeugen konnte, eine Arbeitsstelle zu finden. Auch der Umstand, dass er im Großraum der Stadt Leipzig ansässig ist, die über einen großen Arbeitskräftebedarf verfügt, stellte eine günstige Rahmenbedingung dar, die es doch überwiegend wahrscheinlich erschienen ließ, dass der Kläger jedenfalls wieder einen Minijob finden könne. Ein solcher hätte auch gereicht, um die verbleibende Lücke bei der Lebensunterhaltssicherung aufzufangen und das Darlehen in einem angemessenen Zeitraum zurückzuzahlen.

61 Im Übrigen merkt der Senat an, dass er die vom Kläger im Berufungsverfahren belegte vollständige Rückzahlung der vom Vater in Anspruch genommen 12.580 € nicht als Umstand berücksichtigen kann, der für die Ernsthaftigkeit des Vertragsschlusses spricht, da - wie ausgeführt - eine auf den Antragszeitpunkt bezogene Prognose zu stellen ist.

62 5.2 Einer Wohngeldgewährung im streitigen Bewilligungszeitraum steht aber § 21 Nr. 3 WoGG entgegen. Der Kläger verfügte über so hohes Vermögen, dass die Inanspruchnahme von Wohngeld missbräuchlich wäre.

63 Nach § 21 Nr. 3 WoGG besteht kein Wohngeldanspruch, soweit die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre, insbesondere wegen erheblichen Vermögens. Die Inanspruchnahme ist missbräuchlich, wenn die Gesamtumstände des Einzelfalls den Schluss gebieten, die Gewährung von Wohngeld widerspreche dem Zweck des Gesetzes. Dieser besteht gemäß § 1 Abs. 1 WoGG in der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Der Ausschlussgrund knüpft an ein tatsächliches, auf die Herbeiführung der Leistungsgewährung gerichtetes Verhalten an, das mit diesem Zweck nicht zu vereinbaren ist. Das Verhalten muss sich im Einzelfall aus der Perspektive eines objektiven Beobachters, wenn auch nicht als sittenwidrig, verwerflich oder gar betrügerisch, so doch mit Blick auf das Gebot einer sparsamen und effektiven Verwendung staatlicher Mittel als unangemessen und sozialwidrig darstellen (BVerwG, Ur. v. 18. April 2013 - 5 C 21/12 -, juris Rn. 9). Es ist ein strenger Maßstab anzulegen und die Versagung ist auf Ausnahmefälle begrenzt. Als Regelbeispiel einer missbräuchlichen Inanspruchnahme hat der Gesetzgeber in § 21 Nr. 3 WoGG den Fall der Beantragung von Wohngeld trotz dem Besitz erheblichen Vermögens aufgenommen.

Dies betrifft Personen, die in der Lage sind, ihre finanziellen Verhältnisse so zu gestalten, dass sie die Belastung aus eigenen Mitteln ohne Inanspruchnahme der Allgemeinheit aufzubringen vermögen und ihnen dies aus objektiver Sicht auch zuzumuten ist (BVerwG, a. a. O. Rn. 11; OVG NRW, Urt. v. 19. März 2012 - 12 A 2137/11 -, juris Rn. 71 f. m. w. N.) Für die Frage, ob ein Missbrauchsvorwurf zu erheben ist, kann es danach beispielsweise eine Rolle spielen, über welches Einkommen der Antragsteller verfügt, ob das fragliche Vermögen seiner Alterssicherung dient, sowie gegebenenfalls, in welchen familiären, gesundheitlichen, sozialen und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Betreffende lebt (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 28. März 2012 - OVG 6 B 4/11 -, juris Rn. 15).

64 Erheblich i. S. d. § 21 Nr. 3 WoGG ist ein Vermögen, dessen Einsatz seinem Inhaber zur Deckung des Wohnbedarfs nach den individuellen Umständen des Einzelfalls im Zeitpunkt der Antragstellung unter Berücksichtigung des Ziels der Wohngeldgewährung, durch die Subventionierung der Wohnkosten angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern, zuzumuten ist (BVerwG, a. a. O. Rn. 13). Dabei ist die Zumutbarkeit des Vermögenseinsatzes zur Deckung des Wohnbedarfs im Lichte der individuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu beurteilen. Ein Abstellen auf eine pauschale und starre Vermögensgrenze verbietet sich (BVerwG, a. a. O. Rn. 14 f.; SächsOVG, Urt. v. 15. Oktober 2020 - 3 A 229/19 -, juris Rn. 27). Eine Orientierung an dem in § 6 Abs. 1 VStG festgelegten Freibetrag von etwa 61.000 € für die erste zu berücksichtigende unbeschränkt steuerpflichtige Person begegnet aber keinen Bedenken, solange dieser Größe nicht die Bedeutung einer starren Vermögensgrenze mit Bindungswirkung beigemessen wird. Auch ein den Freibetrag deutlich übersteigendes Vermögen kann daher wohngeldrechtlich unschädlich sein, sofern die tatsächlichen Verhältnisse die Annahme einer missbräuchlichen Inanspruchnahme nicht rechtfertigen (BVerwG a. a. O.; SächsOVG a. a. O.).

65 Das Vermögen muss auch verwertbar, also wirtschaftlich und rechtlich veräußerbar sein, so dass die aus ihm gewonnenen Mittel für den Lebensunterhalt eingesetzt werden können (Winkler, a. a. O. § 21 Rn. 6). Vermögen ist auch dann verwertbar, wenn seine Gegenstände übertragen oder belastet werden können (SächsLSG, Urt. v. 12. März 2020 - L 8 SO 22/15 -, juris Rn. 34 m. w. N.). Auch eine Beleihung kommt in Betracht (Stadler/Gutekunst/Dietrich/Bräuer/Wiedmann, WoGG, 81. EL, Januar 2022, § 21 Rn. 60 und 80). Die Verwertungsmöglichkeit muss bis zum Beginn oder im Lauf des Bewilligungszeitraums bestanden haben (Stadler/Gutekunst/Dietrich/Bräuer/Wiedmann, a.

a. O. Rn. 86). Darüber hinaus muss durch die Verwertung ein Betrag erlangt werden können, der die anfallenden Wohnkosten (mit) abdeckt.

66 Die Regelungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (Wohngeld-Verwaltungsvorschrift - WoGVwV) lauten wie folgt:

„Zu § 21 Nummer 3 (...)

#### 21.37 Erhebliches Vermögen

(1) Erhebliches Vermögen im Sinne des § 21 Nummer 3 WoGG ist in der Regel vorhanden, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder folgende Beträge übersteigt:

1. 60 000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und (...)

(2) Vermögen im Sinne des § 21 Nummer 3 WoGG ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. (...)

(3) Zum Vermögen im Sinne des § 21 Nummer 3 WoGG gehören nur verwertbare Vermögensgegenstände mit ihrem Verkehrswert. Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet bzw. sein Geldwert für den Lebensunterhalt, insbesondere durch Verkauf, durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die die Inhaberin oder der Inhaber z. B. aufgrund von Insolvenz, Beschlagnahme oder Verpfändung nicht frei verfügen kann. Ist ein Vermögensgegenstand nur zu einem Teil verwertbar, ist nur dieser Teil als Vermögen zu berücksichtigen. Liegt erhebliches Vermögen vor, wird widerleglich vermutet, dass es verwertbar ist. Die volle Beweislast für die Nichtverwertbarkeit des Vermögens liegt bei der wohngeldberechtigten Person.

Grundsätzlich nicht verwertbar sind:

1. Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe des Betriebsrentengesetzes (§§ 2 und 3 BetrAVG), unabhängig vom gewählten Durchführungsweg (Direktzusage, Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds) und unabhängig davon, ob die betriebliche Altersversorgung über den Arbeitgeber oder über Entgeltumwandlung finanziert wurde;

2. der Anspruch auf eine persönliche Leibrente (sogenannte Rürup-Rente), die nach § 10 Absatz 1 Nummer 2b EStG nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar ist, und bei der darüber hinaus kein Auszahlungsanspruch besteht.

(4) Zum Vermögen im Sinne des § 21 Nummer 3 WoGG gehören: (...)

4. auf Geld gerichtete Forderungen, z. B. Ansprüche auf Darlehensrückzahlung,

5. sonstige Rechte, z. B. Rechte aus Wechseln, Aktien und anderen Gesellschaftsanteilen, Rechte aus Wohnungseigentum, Rechte aus Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Altenteil, auch Urheberrechte, soweit es sich bei der Nutzung um ein in Geld schätzbares Gut handelt.

(5) Zum Vermögen im Sinne des § 21 Nummer 3 WoGG gehören nicht: (...)

4. Altersvorsorge auf Basis eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages in Höhe des nach § 10a bzw. dem XI. Abschnitt des EStG geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit die Inhaberin oder der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet (vgl. § 93 EStG),

5. geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit die Inhaberin oder der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 1 500 Euro je vollendetem Lebensjahr der erwerbsfähigen zu berücksichtigenden Haushaltsangehörigen, höchstens jedoch jeweils 90 000 Euro, nicht übersteigt, (...)"

67 Ausgehend von den dargestellten Grundsätzen verfügte der Kläger bei Beantragung des Wohngelds über erhebliches Vermögen in Gestalt seines privaten Rechtenversicherungsvertrags bei der ..... AG, dessen Einsatz ihm zumutbar war und auf das er im streitigen Bewilligungszeitraum auch zugreifen konnte.

68 a) Dem Kläger war es möglich und zumutbar, seinen privaten Rechtenversicherungsvertrag bei der ..... AG zu beleihen (sog. Policendarlehen).

69 Der vorgenannte Versicherungsvertrag unterlag nach den Feststellungen des Senats keinem Verwertungsausschluss, so dass dieser beleihen werden konnte. Eine entsprechende Verwertung wäre auch mit Beginn des streitgegenständlichen Bewilligungszeitraums mangels entgegenstehender Anhaltspunkte tatsächlich möglich gewesen. Angesichts des Umstands, dass dem Kläger bei einer Kündigung am 1. Juni 2018 eine garantierte Gesamtleistung aus dem Versicherungsvertrag i. H. v. 125.429,01 € zugestanden hätte, spricht auch nichts dafür, dass er die Versicherung nicht als Sicherheit für ein Darlehen in Höhe von 4.823 €, welches er anstelle der begehrten Wohngeldgewährung benötigt hätte, um seine ungedeckten Unterkunftskosten über dreizehn Monate auszugleichen, hätte einsetzen können, oder, dass er angesichts des breiten Markts für Policendarlehen Schwierigkeiten gehabt hätte, einen Darlehensgeber zu finden. In Anbetracht der verhältnismäßig geringen Darlehenssumme erscheint es dem

Senat auch nicht als wahrscheinlich, dass der Kläger, bei einem entsprechend langfristig ausgestalteten Darlehensvertrag auch in Ansehung der Verpflichtungen aus dem „Darlehensvertrag“ mit seinem Vater, Schwierigkeiten gehabt hätte, das Policendarlehen letztlich zurückzuzahlen, so dass im Verwertungsfall doch noch auf seine Versicherung, dann aber auch nur in geringen Umfang, hätte zurückgegriffen werden müssen. Ihm stand damit eine sein Stammvermögen zunächst schonende Verwertungsmöglichkeit zu, die es ihm angesichts des verhältnismäßig geringen Betrags für Darlehenszinsen in zumutbarer Weise ermöglicht hätte, seine Unterkunftskosten durch Inanspruchnahme seines Vermögens selbst zu bestreiten. Auch unter Berücksichtigung der glaubhaften Angaben des Klägers, dass der Versicherungsvertrag seine weitgehend einzige Altersvorsorge darstellt, handelt es sich um erhebliches Vermögen i. S. d. § 21 Nr. 3 WoGG. Dabei ist zunächst zu sehen, dass die zur Orientierung heranzuziehende Freibetragsgrenze um mehr als das Doppelte überschritten wird, gleichfalls aber im Verwertungsfall nur in sehr geringen Umfang hätte in Anspruch genommen werden müssen, so dass die Vermögenssubstanz nicht angetastet worden wäre. Selbst wenn die Verwertung Folgen gehabt hätte, die denen einer Kündigung des Vertrags gleichgestanden hätten, wäre, wie aus den nachfolgenden Erwägungen ersichtlich, nicht von einer Unzumutbarkeit auszugehen.

- 70 b) Dem Kläger war alternativ möglich und zumutbar, seinen privaten Rentenversicherungsvertrag bei der ..... AG zu kündigen, so dass ihm die Versicherungssumme im Bewilligungszeitraum und zeitnah zu dessen Beginn zur Verfügung gestanden hätte.
- 71 Der Kläger hätte den vorgenannten Versicherungsvertrag zum 30. September 2018 kündigen können.
- 72 Da nach den Feststellungen des Senats keine vertragliche Kündigungsfrist vereinbart wurde, gelten die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Allerdings richtet sich die Kündigungsfrist nicht, wie der Kläger meint, nach der allgemeinen Vorschrift des § 11 Abs. 4 VVG, sondern nach dem die Kündigung von Lebensversicherungen regelnden § 168 VVG. Der Rentenversicherungsvertrag des Klägers ist ein Lebensversicherungsvertrag i. S. d. Versicherungsvertragsgesetzes, denn unter den Begriff fallen auch Rentenversicherungen (Schneider, in: Prölss/Martin, VVG, 31. Aufl. 2021, Vorb. zu §§ 150-171 Rn. 16).

- 73 Nach § 168 Abs. 1 VVG kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen, wenn laufende Prämien zu zahlen sind. Die Ausschlussregel für bestimmte Altersvorsorgeverträge nach § 168 Abs. 3 VVG greift ersichtlich nicht. Als Versicherungsperiode gilt nach § 12 VVG, falls nicht die Prämie nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, der Zeitraum eines Jahres. Sind Jahresprämien vereinbart, wird der Vertrag zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres beendet. Hieran ändert sich nichts, wenn die Jahresprämie in monatlichen Raten bezahlt werden kann.
- 74 Das Versicherungsjahr endete vorliegend zum 30. September 2018, so dass die Kündigung jederzeit zu diesem Zeitpunkt hätte ausgesprochen werden können und somit eine Verwertungsmöglichkeit im Lauf des Bewilligungszeitraums bestanden hat.
- 75 Die Kündigung wäre dem Kläger auch zumutbar gewesen.
- 76 (1) Die Kündigung des Versicherungsvertrags wäre nicht offensichtlich unwirtschaftlich gewesen.
- 77 Der Senat greift zur Bestimmung des Vorliegens einer offensichtlichen Unwirtschaftlichkeit der Verwertung auf die hierzu bestehende Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zurück. Danach liegt eine offensichtliche Unwirtschaftlichkeit der Verwertung vor, wenn der zu erzielende Gewinn in einem deutlichen Missverhältnis zum wirklichen Wert des zu verwertenden Vermögensgegenstands steht (BSG, Urt. v. 15. April 2008 - B 14/7b AS 56/06 R -, juris Rn. 38; Stadler/Gutekunst/Dietrich/Bräuer/Wiedmann, a. a. O. Rn. 93). Dem Verkehrswert, der dem Rückkaufswert der Versicherung entspricht, ist danach der Substanzwert, der durch die in den Vertrag eingezahlten Beiträge bestimmt wird, gegenüberzustellen.
- 78 Der Verkehrswert der Versicherung betrug im September 2018 jedenfalls 125.429,01 €. Der Substanzwert belief sich demgegenüber auf 117.969 €. Der zu erzielende Gewinn liegt damit deutlich über dem Substanzwert, so dass nach den vorgenannten Grundsätzen keine offensichtliche Unwirtschaftlichkeit der Verwertung anzunehmen ist.
- 79 (2) Der Zumutbarkeit des Vermögenseinsatzes steht auch hier nicht die subjektive Zweckrichtung als für die Altersvorsorge bestimmtes Vermögen entgegen. Der Rentenversicherungsvertrag erfüllt weder die Voraussetzungen von Nr. 21.37 Abs. 3 Nr. 1

oder 2 noch von Abs. 5 Nr. 4 oder 5 WoGVwV. Vielmehr konnte auf den Vermögensstamm jederzeit vor Erreichen des Renteneintrittsalters zugegriffen werden, so dass es sich letztlich nur um eine Form der Geldanlage handelt. Wer einen vorzeitigen Zugriff - vor Erreichen des vertraglichen Rentenbeginns - auf das so angesparte Vermögen vertraglich nicht ausschließt, möchte sich die Möglichkeit auf einen vorzeitigen Kapitalzugriff für den Notfall gerade offenhalten. Dann ist auf dieses Kapital im Notfall aber auch zurückzugreifen und es kann nicht das öffentliche Sicherungssystem in Anspruch genommen werden (so i. E. auch Winkler, a. a. O. § 21 Rn. 7). Daher rechtfertigt es grundsätzlich nur Vermögen, welches durch entsprechende rechtsverbindliche Widmung tatsächlich für die Altersvorsorge bestimmt ist, unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten den Missbrauchsvorwurf entfallen zu lassen (OVG Berlin-Brandenburg, a. a. O. Rn. 28). Zudem hätte der Kläger auch im Fall der Kündigung nur einen geringen Teil des Vermögens überhaupt einsetzen müssen, so dass ihm fast das gesamte Vermögen faktisch für die Altersvorsorge verblieben wäre.

80 Soweit der Kläger meint, dass sich die Unzumutbarkeit der Kündigung des Vertrags daraus ergebe, dass ihm dann für die vertraglich vorgesehene Zeit des Rentenbezugs signifikant weniger Versicherungsleistung zugestanden hätte als bei einem Weiterlaufen des Vertrags bis zum regulären Beginn der Rentenauszahlung, ist dem nicht zu folgen.

81 Im Fall der vorzeitigen Kündigung wären dem Kläger einmalig 125.429,01 € und ab dem 1. Oktober 2019 monatlich 263,66 € ausgezahlt worden. Ohne Kündigung hätte der Kläger ab dem 1. Oktober 2019 Anspruch auf eine monatliche Zahlung von 1.029,54 € oder eine einmalige Abfindung von 191.337,92 € gehabt. Nach 250 Monaten, mithin nach knapp 21 Jahren, hätte sich die Differenz zwischen Leistung bei vorzeitiger Kündigung und der Zahlung einer einmaligen Abfindung nivelliert. Ausgehend davon, dass der Kläger selbst geltend macht, seine statistische Lebenserwartung liege bei 78,5 Jahren, erreicht er diesen Nivellierungszeitpunkt nahezu, so dass bei einer Betrachtung in Gänze kein signifikanter wirtschaftlicher Verlust entstünde. Zwar würde sich ein anderes Ergebnis ergeben, wenn man sich die Leistungen bei vorzeitiger Kündigung und die bei einer Inanspruchnahme der monatlichen Rentenzahlung ab dem 1. Oktober 2019 im Verhältnis zur statistischen Lebenserwartung des Klägers ansähe, aber dies sieht der Senat letztlich auch nicht als geeignetes Kriterium an. Denn letztlich hängt die Frage, ob eine einmalige Kapitalabfindung oder eine monatliche Rentenzahlung wirtschaftlich günstiger ist, allein vom Sterbedatum ab und kann demzufolge zuvor nicht verlässlich bestimmt werden. So wäre etwa eine monatliche Zahlung von

1.029,54 € wirtschaftlich erst nach fünfzehneinhalb Jahren gegenüber der einmaligen Abfindung von 191.337,92 € günstiger. Umgekehrt könnte der Kläger auch bei vorzeitiger Kündigung fast 14 Jahre auf dem Niveau der garantierten monatlichen Rentenzahlung von 1.029,54 € leben, bevor ihm dann nur noch monatlich 263,66 € zustehen würden. Nimmt man die verschiedenen Szenarien zusammen, ist es letztlich nur möglich, aber keinesfalls sicher, dass der Kläger überhaupt einen wirtschaftlichen Verlust im Fall der vorzeitigen Kündigung erleiden würde. Fest steht aber auch, dass er auch im Fall der Kündigung und auch wenn man vom Auszahlungsbetrag dann noch die für das Wohnen benötigten 4.823 € abziehen würde, der Kläger über 13 Jahre auf dem von ihm vertraglich angestrebten Rentenniveau leben können würde. Bedenkt man noch, dass der Kläger zumindest in den Anfangsjahren noch erwerbstätig sein wollte, den Betrag aus dem Rentenversicherungsvertrag also noch nicht gleich vollständig für den Lebensunterhalt einzusetzen gedachte, muss man tatsächlich von einem deutlich längeren Zeitraum ausgehen, in dem der Kläger seine Kosten als Rentner aus eigener Kraft bestreiten können wird. Bei wertender Betrachtung aller Umstände kommt der Senat daher zu der Überzeugung, dass der Kläger auch bei einer Kündigung seines Rentenversicherungsvertrags keinen sicheren signifikanten wirtschaftlichen Verlust erleidet, keinesfalls ohne Altersvorsorge dagestanden hätte, sondern sich über viele Jahre sogar in einer sicheren Versorgungssituation befunden hätte. Zudem muss derjenige, der sich dafür entscheidet, auf sein für die Altersvorsorge gedachtes Vermögen auch vor Leistungsbeginn der Versicherung zugreifen zu wollen, sich dies grundsätzlich auch entgegenhalten lassen, wenn er, statt auf sein Vermögen zuzugreifen, Sozialleistungen in Anspruch nehmen will. Schließlich kommt hinzu, dass es hier von vornherein um eine zeitlich finanziell begrenzte Notlage ging, so dass nicht zu befürchten war, dass das für die Altersvorsorge gedachte Vermögen über 4.823 € hinaus hätte in Anspruch genommen werden müssen. Dies alles zusammengenommen lässt den Vermögenseinsatz auch durch Kündigung des Versicherungsvertrags als zumutbar erscheinen.

- 82 c) Die Anwendbarkeit des § 21 Nr. 3 WoGG ist auch nicht deswegen ausgeschlossen, weil der Beklagte den Kläger bis zum Schreiben vom 28. Mai 2019 nicht auf die Inanspruchnahme des Vermögens in Gestalt des Rentenversicherungsvertrags verwiesen hatte. Zunächst sieht das Wohngeldgesetz nicht vor, dass Wohngeld nach § 21 Nr. 3 WoGG nur dann versagt werden darf, wenn der Antragsteller durch die Wohngeldstelle zur Verwertung seines Vermögens aufgefordert oder auf die Vorrangigkeit des Einsatzes des eigenen Vermögens hingewiesen worden ist. Die Verpflichtung, die Notwendigkeit des Einsatzes des eigenen Vermögens zu erkennen, überantwortet der

Gesetzgeber vielmehr dem Hilfesuchenden. Selbst wenn der Beklagte ihm obliegende Hinweis- oder Beratungspflichten verletzt hätte, kommt auch im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs eine Ersetzung von tatsächlichen Umständen, denen gestaltende Entscheidungen des Klägers zu Grunde liegen, nicht in Betracht (vgl. BSG, Beschl. v. 16. Dezember 2008 - B 4 AS 77/08 B -, juris Rn. 9 m. w. N.). Die Kündigung oder Beilehung eines Rentenversicherungsvertrags ist eine solche ausschließlich dem Bürger liegende (vertragliche) Disposition und kann somit nicht im Wege des Herstellungsanspruchs nachgeholt oder fingiert werden.

83 Die Kostenentscheidung für das nach § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfreie Verfahren (BVerwG, Urt. v. 23. April 2019 - 5 C 2/18 -, juris Rn. 35 f.) folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Der Senat hat davon abgesehen, wegen der teilweise unzulänglichen Ermittlung des Sachverhalts dem Beklagten die Kosten nach dem Veranlassungsprinzip aufzuerlegen, weil er letztlich zutreffend mit Schreiben vom 28. Mai 2019 und damit vor Klageerhebung auf die Pflicht des Klägers zur Inanspruchnahme seines Vermögens verwiesen hatte.

84 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht

möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

v. Welck

Kober

Nagel